

jestät dem König anzubringen; denn dieses Recht ist durch §. 20 bereits zugesichert, wo es heißt: „und die Beschwerden über Verfügungen von Ministerien, welche bei dem König unmittelbar eingereicht werden“. Ist dieses Recht einmal zugestanden, nun so muß es auch hier offen bleiben, wenn es heißt: „ohne Einschränkung hat der apostolische Vicar sich zu unterwerfen.“

Staatsminister v. Wietersheim: Der geehrte Sprecher hat die Antwort auf seine Frage sehr richtig selbst gegeben; es findet sich aber auch noch eine andere Antwort in der Verfassungsurkunde, wonach es Jedem freisteht, bei Sr. Majestät dem König Beschwerde zu führen.

Präsident v. Carlowitz: Die Zahl 17 im §. 21 soll in die Zahl 18 verwandelt werden. Da das gerade kein Druckfehler ist, obwohl ein Versehen, so werde ich eine Frage darauf stellen. Ich frage also die Kammer: ob sie in dieser Weise die Zahl des angezogenen Paragraphen verwandeln wolle? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Wenn nichts weiter erinnert wird, so frage ich: ob §. 21 angenommen wird? — Einstimmig Ja.

Referent D. Gross:

22. (21.)

Zuziehung eines katholischen Ministerialraths bei dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Um den katholischen Glaubensgenossen die vollkommenste Gewähr der Unparteilichkeit des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu geben, wird bei selbigem jederzeit ein rechtskundiger katholischer Ministerialrath angestellt sein, welcher bei den hauptsächlichsten Entschlüssen in katholischen Kirchen- und Schulsachen, so wie bei den Entscheidungen über die von katholisch-geistlichen Behörden, oder gegen selbige geführten Beschwerden, in so weit sie überhaupt zu der Competenz des Ministeriums gehören, zuzuziehen ist und das Befugniß hat, wenn er sich nicht einverstehen kann, auf Vortrag an den König zu provociren.

Hierbei ist im Deputationsbericht bemerkt:

In Beziehung auf die dem Vernehmen nach zuweilen laut gewordenen Klagen der katholisch-geistlichen Behörden über die in manchen Fällen nicht erfolgte Zuziehung des katholischen Ministerialrathes bei Berathung der hier bezeichneten Angelegenheiten äußerten die Herren Regierungskommissarien, daß die Art und Weise der bisherigen Zuziehung desselben den hier gegebenen Bestimmungen allerdings nicht immer ganz angemessen gewesen sei, daß man aber hoffe, bei der Wiederbesetzung dieser jetzt erledigten Stelle eine zweckmäßigere Einrichtung treffen zu können, dann aber auch bei dem Budget ein höheres Postulat für diese jetzt nur mit Zweihundert Thalern etatisirte Stelle werde stellen müssen.

Präsident v. Carlowitz: Einen Antrag hat die Deputation nicht gestellt.

Staatsminister v. Wietersheim: Herr Präsident! Es sei mir erlaubt, nur mit zwei Worten zu bemerken, daß das, was die Deputation über das bisherige Verfahren sagt, allerdings

vollkommen richtig ist, aber daß man nicht daraus etwa folgern möge, daß zeither ein unangemessenes Verfahren stattgefunden hätte; denn die hier gegebenen Bestimmungen bestanden bis jetzt nicht. Im Uebrigen hat man auch zeither das Verfahren beobachtet, daß da, wo es auf wirkliche Entscheidungen ankam, das Ministerium stets den katholischen Beisitzer zugezogen hat; die Fälle, wo es nicht geschah, betrafen mithin nur Sachen von der Art, daß durch dessen Nichtzuziehung bloß die Geschäfte erleichtert, aber nicht der geringste Nachtheil für den Gegenstand der Wirksamkeit desselben entstanden ist.

Decan Dittrich: Den Versicherungen des hohen Cultusministeriums, die bisherige Stellung des katholischen Kirchenrathes so zu ordnen, daß dadurch den katholischen Glaubensgenossen in der That, wie es hier gesagt wird, eine zuverlässige Bürgschaft der Unparteilichkeit gegeben werde, will ich unbedingt vertrauen und eben deshalb keine weitere Beschwerde über die Vergangenheit erheben. Aber ich möchte doch zwei Veränderungen, die mir sehr wünschenswerth erscheinen, hier beantragen, und zwar in dem Satze: „wird bei selbigem jederzeit ein rechtskundiger katholischer Ministerialrath angestellt sein“, daß nach dem Worte: „Ministerialrath“ eingeschaltet werde: „bei dessen Wahl die katholisch-geistlichen Diöcesanvorstände mit ihrem Gutachten gehört werden sollen“. Das ist die eine Veränderung; die andere soll in dem folgenden Satze stattfinden: „welcher bei den hauptsächlichsten Entschlüssen in katholischen Kirchen- und Schulsachen, so wie bei den Entscheidungen über die von katholisch-geistlichen Behörden, oder gegen selbige geführten Beschwerden, in so weit sie überhaupt zu der Competenz des Ministeriums gehören, zuzuziehen ist“. Ich wünschte, daß hier das Wort: „hauptsächlich“ in Wegfall komme und dafür gesetzt werde: „welcher bei allen Entschlüssen in katholischen Kirchen- und Schulsachen zuzuziehen und mit dem Referat zu beauftragen ist“. Ich will zunächst Einiges sagen, um diese zwei Veränderungen einigermaßen zu motiviren. Was den ersten Zusatz betrifft: „bei dessen Wahl die katholisch-geistlichen Diöcesanvorstände mit ihrem Gutachten gehört werden sollen,“ so ist wohl ganz klar, daß der Mann, welcher diese Stelle einnehmen soll, nicht bloß das Vertrauen des hohen Cultusministeriums, sondern auch das Vertrauen des vicarius apostolicus in den Erblanden und das des administratoris ecclesiastici in der Oberlausitz besitzen müsse. Denn es kann beiden Diöcesanvorständen nicht gleichgültig sein, welcher Mann diesen Posten erhält. Es wäre ja möglich, daß irgend Jemand auf denselben gestellt würde, welcher der katholischen Kirche mehr schadet, als nützt. Darum, glaube ich, ist die vorgeschlagene gesetzliche Bestimmung unumgänglich nothwendig. Was den zweiten Punkt betrifft, daß das Wort: „hauptsächlich“ in Wegfall komme, will es mir scheinen, wofern der Zweck dieser Einrichtung, der kein anderer ist, als daß den katholischen Glaubensgenossen die vollkommenste Gewähr der Unparteilichkeit des hohen Cultusministeriums gegeben werde, erreicht werden soll, so genügt es nicht, daß ein katholischer Ministerialrath bloß bei hauptsächlichsten Ent-